



**ST.-THERESIEN-GYMNASIUM
SCHÖNENBERG**



**DON BOSCO
SCHULVEREIN**
e.V.

Eltern-Informationen zur Beantragung von Schüler-BAföG

(Stand: 13.07.2023)

1. Grundsätzlich können Schülerinnen und Schüler am St.-Theresien-Gymnasium Schönenberg bzw. an der Erweiterten Realschule Herz Jesu Saarbrücken-Fechingen, **ab der 10. Klasse** einen Antrag auf **BAföG** stellen (sog. Schüler-BAföG). Für Gymnasien gilt dies auch nach vollzogener Umstellung von G8 auf G9, d. h. dann kann ein Schuljahr länger, nämlich vom 10. bis zum 13. Jahrgang, der Antrag gestellt werden. Der Anspruch besteht jedoch nur dann, wenn eine Unterbringung außerhalb des Elternhauses notwendig ist. Das ist der Fall, wenn der gewünschte Bildungsweg nicht in der Nähe eingeschlagen werden kann.

*„Ausbildungsförderung wird gemäß § 2 BAföG geleistet für den Besuch von 1. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (z. B. Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Gymnasien) **ab Klasse 10** [§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG] ...“*

Quelle: <https://www.bafög.de/bafog/de/das-bafog-alle-infos-auf-einen-blick/was-wird-gefoerdert.html>

2. Der Antrag muss **jährlich neu** eingereicht werden. Dies kann schon einige Monate vor Beginn des neuen Schuljahres geschehen. Der Antrag wird in der Regel bestätigt, wenn ihm schon im Vorjahr stattgegeben wurde.

Unsere dringende Empfehlung: Stellen Sie **schon im Mai** den Antrag für das nächste Schuljahr! Es ist für uns als Schulträger von Vorteil, rechtzeitig zu wissen, ob eine Kostenübernahme auf diesem Weg erfolgt oder nicht.

3. Bayerische Schülerinnen und Schüler haben sogar ab der 5. Klasse einen Anspruch auf das sog. BayAföG:

Nähere Information: <https://www.km.bayern.de/ministerium/foerderung/hochschule/bafog-und-bayafog.html>

4. Ein Antrag kann auch **während des laufenden Schuljahres** gestellt werden (z. B. wenn man sich für einen Schulwechsel an eine unserer Internatsschulen entscheidet). Entscheidend für den Beginn der Bewilligung ist das Antragsdatum. Wird dem Antrag stattgegeben, so wird rückwirkend ab diesem Datum die Förderung gezahlt.

5. Auch ausländische Schülerinnen und Schüler können unter bestimmten Voraussetzungen Schüler-BAföG beantragen. Es werden da ganz verschiedene Möglichkeiten eröffnet, z. B. wenn der Wohnsitz des Schülers seit 5 Jahren in Deutschland ist. Da mit der Anmeldung an der Internatsschule stets eine Wohnsitz-Anmeldung am Ort der Schule verbunden ist, so wird diese Bedingung ab Klasse 10 von jenen Schülerinnen und Schülern erfüllt, die mit Klasse 5 eingeschult worden sind. **Unsere Bitte an die Eltern ausländischer Kinder:** Bitte klären Sie rechtzeitig ab, ob Sie für Ihr Kind ab Klasse 10 die Förderung erhalten können. **Im Bedarfsfall können wir keinen Nachlass beim Betreuungsgeld gewähren, wenn diese Abklärung nicht getätigt wurde!**

Für einen Antrag für den Besuch des St.-Theresien-Gymnasiums wenden Sie sich an das zuständige BaföG-Amt **im Rhein-Sieg-Kreis** (Antragsformulare sind online erhältlich):

https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_40/Abteilung_40.1/BAfoeG.php

Nähere Information zu den Möglichkeiten für ausländische Schüler finden Sie auch hier:

https://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/_8.html

6. Ein Anspruch auf BAföG besteht auch bei einem höheren Einkommen der Eltern (i. d. R. bis zu 40.000 Euro Jahreseinkommen, je nach persönlicher Situation auch darüber, z. B. bei kinderreichen Familien).
7. Durch die staatliche Förderung kann u. U. der komplette Pensionsgeldsatz von 970 Euro übernommen werden plus einem Zusatzbeitrag für Prokura (Taschengeld, Fahrkarten, Ausflüge usw.).
8. Der Anspruch besteht jedoch nur dann, **wenn eine Unterbringung außerhalb des Elternhauses notwendig ist**. Das ist der Fall, wenn der gewünschte Bildungsweg nicht in der Nähe eingeschlagen werden kann. Bei der Beantragung ist es daher sehr wichtig, dass Sie darlegen, warum für den von Ihrem Kind beabsichtigten Bildungsweg **nur** das St.-Theresien-Gymnasium bzw. die ERS Herz Jesu in Frage kommt.

Formulieren Sie Ihre Begründung kurz, rein sachlich und in einem durchgehend freundlichen Ton.

9. Sollte der Antrag abgelehnt werden, muss schnellstmöglich, in der Regel **innerhalb von 4 Wochen**, ein Widerspruch eingelegt werden. Dies kann auch durch einen Rechtsanwalt passieren, wofür im Falle der Bedürftigkeit auch der Staat die Kosten übernimmt (sog. Prozesskostenhilfe). Hierzu sollten Sie einen Rechtsanwalt beauftragen, der die Argumentation auch nachvollziehen kann, d.h. idealerweise mit der katholischen Tradition vertraut ist. Wir kennen bereits einige Rechtsanwälte, die in entsprechenden Verfahren tätig waren. **Bitte sprechen Sie uns im Bedarfsfall daher vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gern an.**

Informationsquellen im Internet:

https://www.bafög.de/bafoeg/de/das-bafoeg-alle-infos-auf-einen-blick/_documents/bafoeg-fuer-schuelerinnen-und-schueler.html

<https://www.km.bayern.de/ministerium/foerderung/hochschule/bafoeg-und-bayafog.html>